

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



20. Jahrgang

8. Oktober 2026

Nummer 39

Inhaltsverzeichnis

Seite

- 143. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrags zur 10. Sitzung (20. TA) des Rates der Stadt Leverkusen, am Montag, 12.10.2026, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 14:00 Uhr162
- 144. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister163
- 145. Öffentliche Bekanntmachung, hier: Antrag der DENSO GmbH auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 11.09.2026 zur Förderung von Grundwasser zum Zweck der Betriebswasserbereitstellung am Produktionsstandort Felderstraße 24 in Leverkusen164
- 146. Öffentliche Bekanntmachung, hier: Wasserrechtliches Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG zur Grundwasserentnahme durch die DENSO GmbH in Leverkusen165
- 147. Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 24.09.2026 zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.07.2025 über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Lachgas in dem Gebiet der Stadt Leverkusen (Lachgasverordnung)167
- 148. Öffentliche Bekanntmachung zum Umlegungsverfahren 64 - „Sandstraße“ - Aufstellung des Teilumlegungsplanes 64/2168
- 149. Hinweisbekanntmachung 17. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg169

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

143. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrags zur 10. Sitzung (20. TA) des Rates der Stadt Leverkusen, am Montag, 12.10.2026, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 14:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Öffentliche Sitzung

Nummer

Der Tagesordnungspunkt

- | | | |
|----|--|-----------|
| 14 | Wero als zusätzliche Bezahloption
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
25.08.2026 | 2026/0535 |
|----|--|-----------|

wird von der Tagesordnung abgesetzt, da er von der Antragstellerin zurückgezogen wurde.

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 22 | Neufassung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten
und Aufstellen von Dreieckständern
- Verfahren bei Werbung für allgemeine politische Wahlen
- m. Erg. v. 08.10.2026 | 2026/0515

2026/0515/1 |
|----|--|------------------------------|

- | | | |
|----|----------------------------|--|
| 23 | Nachtragsanträge/-vorlagen | |
|----|----------------------------|--|

- | | | |
|------|--|-----------|
| 23.1 | Umsetzung des Leverkusener Public Corporate Governance
Kodex (L-PCGK) in den Gesellschaftsvertrag der WGL Woh-
nungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) | 2026/0569 |
|------|--|-----------|

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| 30 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musik- und Kunstschule Leverkusen
- m. Erg. v. 08.10.2026 | 2026/0523

2026/0523/1 |
|----|---|------------------------------|

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 31 | Entgeltordnung und Richtlinien für die Vermietung von Räumen,
Außenflächen und Einrichtungen der Musik- und Kunstschule
Leverkusen sowie die Nutzung von Musikinstrumenten für Un-
terrichtszwecke
- m. Erg. v. 08.10.2026 | 2026/0524

2026/0524/1 |
|----|--|------------------------------|

Nichtöffentliche Sitzung

Nummer

- | | | |
|----|----------------------------|--|
| 15 | Nachtragsanträge/-vorlagen | |
|----|----------------------------|--|

- | | | |
|------|--|-----------|
| 15.1 | Werner-Heisenberg-Gymnasium
- Energetische Sanierung, Erweiterung der Pausenhallen mit
WC-Sanierung und Verbesserung der Barrierefreiheit - Nachbe-
auftragung von Fassadenarbeiten | 2026/0582 |
|------|--|-----------|

Leverkusen, 8. Oktober 2026
gez. Hebbel
Oberbürgermeister

144. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Die Meldebehörde darf in den nachfolgend genannten Fällen Daten aus dem Melderegister übermitteln:

- An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften: Daten bestimmter Familienangehöriger von Mitgliedern, wenn diese Familienangehörigen nicht derselben Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige im Sinne des § 42 Abs. 3 BMG sind Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie Eltern minderjähriger Kinder.
- An Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen: Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, deren Zusammensetzung durch das Lebensalter bestimmt wird, im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen. Die Übermittlung ist auf die sechs Monate vor der Wahl oder Abstimmung begrenzt (§ 50 Abs. 1 BMG).
- An Mandatsträger, Presse oder Rundfunk: Daten über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten in den genannten Fällen zu widersprechen (§ 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG). Bei einem Widerspruch wird eine Übermittlungssperre unentgeltlich eingerichtet.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Leverkusen
Fachbereich Bürger und Integration
Abteilung Bürgerbüro
Wiesdorfer Platz 32
51373 Leverkusen

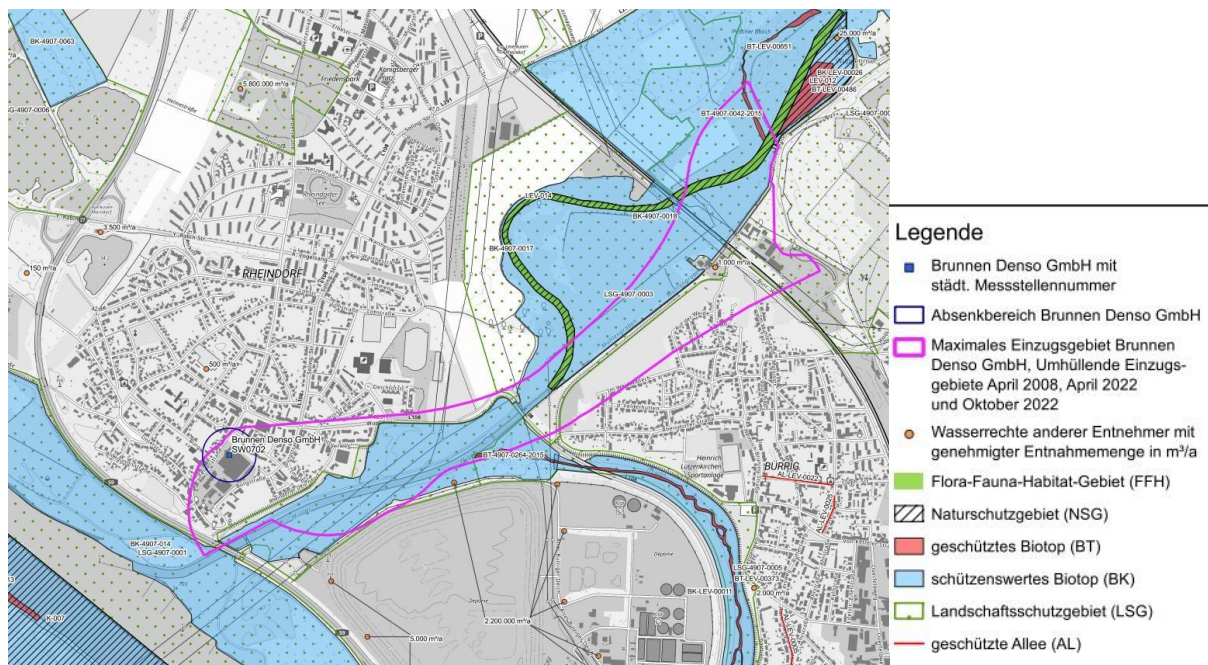
eingelegt werden.

Leverkusen, 1. Oktober 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürger und Integration
Im Auftrag
gez. Gäcke

145. Öffentliche Bekanntmachung, hier: Antrag der DENSO GmbH auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 11.09.2026 zur Förderung von Grundwasser zum Zweck der Betriebswasserbereitstellung am Produktionsstandort Felderstraße 24 in Leverkusen

Antrag der DENSO GmbH auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 11.09.2026 zur Förderung von Grundwasser zum Zweck der Betriebswasserbereitstellung am Produktionsstandort Felderstraße 24 in Leverkusen.

Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Standort des Betriebes/Grundwasserförderung AZ: 323-92-03-24



Die geplante Grundwasserförderung ist für die Bereitstellung von Betriebswasser für die Produktion sowie zur Sicherung der Produktionsabläufe zwingend erforderlich und dient der Standortsicherheit des Unternehmens. Die Grundwasserförderung wurde erstmalig am 24.02.1995 bewilligt und mit einer Förderleistung von 75.000 m³/a betrieben. Die zwischenzeitlich abgelaufene Bewilligung wird neu beantragt mit einer Erhöhung der Grundwasserförderung auf 120.000 m³/a. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 bedarf das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser vom 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Untere Wasserbehörde Leverkusen gibt in diesem Zusammenhang gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt, dass im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Entnahmestelle keine Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt wurden, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde fest-

gestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da die Inanspruchnahme des Grundwassers im Bilanzgebiet in einem vertretbaren Rahmen bleibt. Der Brunnenstandort befindet sich außerhalb gesetzlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete. Wasserrechte Dritter werden durch die Grundwasserförderung der DENSO GmbH nicht nachteilig beeinträchtigt.

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme beschränken sich auf eine Absenkung des Grundwasserspiegels im unmittelbaren Umfeld der Entnahmefunnen auf einen Radius von max. 110 m. Die Grundwasserabsenkung ist statistisch über den gesamten Förderzeitraum seit 1995 mit ca. 1 m ermittelt worden und liegt im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Einzugsbereich der Brunnen, sodass hier keine Beeinträchtigung vorliegt. Die Komplexität des Vorhabens ist daher verhältnismäßig gering. Eine nachteilige Beeinflussung des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebietes Rheinaue (ca. 410 m), des Landschaftsschutzgebietes Waldwinkel (ca. 300 m) sowie der weiter entfernt ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete und schützenswerten Biotope sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich durch die Grundwasserförderung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Boden, Oberflächengewässer, Natur und Landschaft sowie kulturhistorisch bedeutsame Anlagen einstellen. Diese Feststellung über den Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung zu der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG ist gem. § 5 Abs. 3 nicht selbständig anfechtbar.

Leverkusen, 6. Oktober 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hell

146. Öffentliche Bekanntmachung, hier: Wasserrechtliches Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG zur Grundwasserentnahme durch die DENSO GmbH in Leverkusen

Wasserrechtliches Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG zur Grundwasserentnahme durch die DENSO GmbH in Leverkusen, Az. 323-92-03-24

Die Firma DENSO GmbH (Antragstellerin) hat gemäß den §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zum Zweck der Betriebswasserbereitstellung am Produktionsstandort Felderstraße 24 in Leverkusen beantragt, um es für die Kühlwasserversorgung sowie Betriebsprozesse zu verwenden. Der Standort der Brunnenanlage befindet sich in der Gemarkung Rheindorf, Flur 12, Flurstück 111, und ist unter folgenden UTM- und Gauß-Krüger-Koordinaten verortet: UTM Zone 32N: E 356 206/N 5657 303 Gauß-Krüger: R 2566 555 H 5657 553. Die Messpunkthöhe liegt bei 41,40 m NHN. Die Geländehöhe beträgt an dem Brunnenstandort 42,02 m NHN.

Beantragt wird die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser auf dem Grundstück Gemarkung Rheindorf, Flur 12, Flurstück 111, aus dem vorhandenen Brunnen bis zu einer Menge von 50 m³/h, 300 m³/d, 120.000 m³/a. Für die Brunnenanlage liegen nachfolgende Standortkoordinaten vor:

- ❖ UTM Zone 32N: E 356 206/N 5657 303.
- ❖ Gauß-Krüger: R 2566 555/H 5657 553.
- ❖ Die Messpunkthöhe liegt bei 41,40 m NHN.
- ❖ Die Geländehöhe beträgt an dem Brunnenstandort 42,02 m NHN.

Für die Förderung von Grundwasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ besteht nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung. Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG durchgeführt worden, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Dieses Ergebnis wurde im UVP-Portal bekannt gegeben. Für den Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, ist gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme in der Stadt Leverkusen, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, vorgeschrieben.

Es besteht die Möglichkeit, im Zeitraum vom 12.10.2026 bis einschließlich zum 09.11.2026 während der Dienststunden bei der

Stadt Leverkusen
Fachbereich 32, Untere Wasserbehörde
Quettinger Str.220
51381 Leverkusen

innerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung eines Termines Einsicht zu nehmen.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage, auch auf dem Beteiligungsportal der Stadt Leverkusen zugänglich gemacht: [Wasserrechtliches Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG, Az. 323-92-03-24 | Beteiligung NRW Stadt Leverkusen.](#)

Durch das Vorhaben in den eigenen Belangen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW Berührte, sowie Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis 23.11.2026 einschließlich, schriftlich an die

Stadt Leverkusen
Fachbereich 32, Umwelt
Untere Wasserbehörde
Quettinger Str.220
51381 Leverkusen

oder zur Niederschrift bei der Stadt Leverkusen an vorgenannter Anschrift Einwendungen erheben bzw. Stellungnahmen abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

uwv_antrags_v@stadt.leverkusen.de.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Für Stellungnahmen gilt Entsprechendes. Nach Ablauf der Frist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Den Termin der mündlichen Verhandlung werde ich rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - ortsüblich bekannt machen. Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist geladen. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13/14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <https://www.leverkusen.de/datenschutzerklaerung>.

Leverkusen, 6. Oktober 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hell

147. Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 24.09.2026 zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.07.2025 über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Lachgas in dem Gebiet der Stadt Leverkusen (Lachgasverordnung)

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 31.08.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Leverkusen erlassen:

§ 1

Aufhebung der Lachgasverordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Lachgas in dem Gebiet der Stadt Leverkusen (Lachgasverordnung) vom 21.07.2025 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24 vom 01.08.2025) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 24. September 2026

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

148. Öffentliche Bekanntmachung zum Umlegungsverfahren 64 - „Sandstraße“ - Aufstellung des Teilumlegungsplanes 64/2

Der Umlegungsausschuss der Stadt Leverkusen hat für das Umlegungsteilgebiet 64/2 am 06.10.2026 den Umlegungsplan - bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis - gem. § 66 Baugesetzbuch aufgestellt.

Der Umlegungsplan erfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Opladen, Flur 1, Flurstücke 22, 470, 488, 646, 799, 800, 941, 942, 972, 973, 1044, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1073, 1075, 1077, 1079.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umlegungsplan in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Leverkusen, Hauptstr. 101, Block B, 5. Etage, während der

Dienstzeit von jedem eingesehen werden kann, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Es wird um telefonische Voranmeldung gebeten unter der Rufnummer 0214/406 6291 oder 6290.

Der Teilumlegungsplan wird den Beteiligten gem. § 70 Abs. 1 S. 1 auszugsweise zugestellt.

Leverkusen, 6. Oktober 2026
Umlegungsausschuss der Stadt Leverkusen
Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
gez. Gora
Der Geschäftsführer

149. Hinweisbekanntmachung 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Am 01.06.2026 wurde die Anzeige der 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und in der Ausgabe 23 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln vom 08.06.2026 bekanntgemacht.

Gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Leverkusen, 8. Oktober 2026
gez. Hebbel
Oberbürgermeister
